

§1 Allgemein

- Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und Reparaturen der Lieferung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, werden diese Geschäfts- und Lieferbedingungen durch den Kunden anerkannt.
- Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Kunden sind für SOLIDD unverbindlich, auch wenn SOLIDD ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SOLIDD.
- Ergänzungen, Änderungen oder Nebenreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SOLIDD

§2 Angebote und Vertragsabschluss, Angebotunterlagen.

- Angebote, Liefertermine und Preise sind stets freibleibend. Verbesserungen der Leistung, Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Gewicht und/oder Abmessungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Ein Vertrag kommt erst durch die förmliche Auftragsbestätigung von SOLIDD zustande.
- Sämtliche Ausführungsunterlagen, Zeichnungen und für die Auftragsausführung notwendigen Werkzeuge bleiben Eigentum der SOLIDD. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein SOLIDD zu.
- Werden im Rahmen eines Angebotes auf ausdrücklichen Wunsch kundenspezifische Zeichnungen oder Skizzen erstellt, so sind diese nur bei einem dem Angebot entsprechenden Auftragserteilung kostenfrei. Erfolg kein Auftrag so wird der erbrachte Aufwand mit € 55,- netto/ Std. berechnet.
- Werden im Rahmen eines Angebotes auf ausdrücklichen Wunsch Mustergeräte zur Begutachtung überlassen, so sind diese Leihstellungen bei einer dem Angebot entsprechenden Auftragserteilung kostenfrei. Erfolg kein Auftrag so wird die Leihgabe entsprechend der derzeit gültigen SOLIDD-Mietpreisliste berechnet. Mindestens € 65,- netto/ Tag pro Gerät.

§3 Lieferung, Verzug

- Liefervereinbarungen sind für SOLIDD unverbindlich, soweit nichts schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Ohne Angabe von Gründen, kann sich die angegebene Lieferzeit geringfügig erhöhen, ohne dass sich hierdurch irgendwelche Veränderungen bezüglich des Kaufvertrages ergeben.
- Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener, rechtzeitiger Selbstlieferung.
- Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, bei Aufruhr, Betriebsstörung, Streik etc.
- Teillieferungen sind zulässig. Sie gelten bei Dauerlieferverträgen als selbständige Leistung.
- Im Falle des Verzuges von SOLIDD kann der Kunde nach schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.
- Verzugsschaden und Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, soweit SOLIDD Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für gewöhnliche Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den üblichen Schaden begrenzt.
- Bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung kann der Kunde vom Vertrag zurück-treten. Schadenersatzansprüche entstehen nur im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§4 Preise

- Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ab Lager, zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung und der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- Liegen zwischen Bestellung und Lieferung mehr als 8 Wochen, ist SOLIDD berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Beschaffungs- und Lohnmehrkosten in entsprechendem Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben.
- Für Aufträge mit einem Wert unter 150,- € erheben wir einen Mindermengenzuschlag von 25,-€
- Nichtvorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie Währungsparitäten berechtigen zu einer entsprechenden Preisanpassung.

§5 Versand und Gefahrenübergang

- Bei Versendung geht die Gefahr der Bezahlung und der Leistung mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch im Falle frachtfreier Lieferung.
- Auf Wunsch des Käufers ist es möglich, entsprechende Versicherungen abzuschließen.

§6 Zahlungsbedingungen

- Lieferungen erfolgt generell per Nachnahme oder per Vorauskasse, Erfolgt die Lieferung dennoch gegen Rechnung, so ist diese sofort nach Eingang frei der Zahlstelle an SOLIDD zu bezahlen.
- Checks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
- Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- Gerät der Kunde in Verzug, ist SOLIDD unbeschadet sonstiger gesetzlichen Rechte berechtigt, Verzugszinsen ab dem Tag der Zahlungsfälligkeit in Höhe der von uns berechneten Bankzinsen, mindestens aber in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Zinsen sind sofort fällig.
- Die Pauschale für Mahngebühren beträgt € 10,00 inkl. MwSt. pro Mahnung.
- Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann die SOLIDD nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht.
- Verschlechtert sich die Vermögensanlage des Kunden in erheblicher Weise, werden alle aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen zur Zahlung sofort fällig.

§7 Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- SOLIDD bleibt Eigentümer der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung. Lieferungen erfolgen ausschließlich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, SOLIDD gegenüber nicht in Verzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung ist er nicht berechtigt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von SOLIDD hinweisen und uns unverzüglich verständigen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
- Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Materialien. In diesem Falle erfolgt die Be- und Verarbeitung für SOLIDD als Hersteller.
- Bei Zahlungsverzug auch aus zukünftiger Lieferungen und Leistungen, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf SOLIDD, unbeschadet sonstiger Rechte, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an sich nehmen.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung eines Liefergegenstandes durch SOLIDD gilt nicht als Vertragsrücktritt.
- Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bis zur Höhe des offenen Kaufpreises zur Sicherheit an SOLIDD ab. Der Kunde ist im Rahmen seines normalen Geschäftsganges einziehungsberechtigt. Wir können diese Erlaubnis auch berechtigtem Interesse widerrufen. Auf Verlangen von uns erteilt der Kunde Auskunft über ab-getretene Forderungen und deren Schuldner. Die Abtretung kann jederzeit offengelegt werden.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche von uns um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.

§8 Mängelrügen

- Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere in fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach dem Erhalt der Ware mitzuteilen. Nur mit der Einwilligung eines bevollmächtigten Vertreters von SOLIDD ist die Rücksendung bzw. Einbehaltung anstehender Zahlungen zulässig.
- Im Fall einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zahlungsrückbehalt nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig. Stellt das Handelsgeschäft ein

solches unter Kaufleuten dar, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Die Geltendmachung auch von den berechtigten Mängelrügen unterbricht oder hemmt nicht den Lauf der Gewährleistung.

- Im Falle eines Schadens, der die Rücksendung des Produktes erfordert, hat der Kunde die Kosten für den Transport zu übernehmen. Tritt der Schaden während der Garantiezeit auf, so übernimmt SOLIDD die Kosten für die erneute Lieferung der reparierten Ware.

§9 Gewährleistung

- Für nicht unerhebliche Mängel der Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs wird nach Wahl von SOLIDD Gewähr geleistet nur durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile. Nach mehrmaligem Fehlschlagen dieser Gewährleistung kann der Kunde wandeln oder mindern. Ansprüche auf Schadenersatz aus schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht oder wegen Verzug der Nachbesserung sind ausgeschlossen; in diesen Fällen kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wandeln oder mindern.
- Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate (für Verbraucher (§13 BGB)24 Monate) seit Ablieferung.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder erfüllt er seine Mitwirkungspflichten nicht, beginnt die Gewährleistung mit dem Annahmeverzug bzw. 1 Monat nach Erklärung der Installationsbereitschaft durch SOLIDD, sofern diese vereinbart ist.
- Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Nach Wahl von SOLIDD sind die beanstandeten Leistungen an ihren Sitz zu transportieren oder zur Prüfung bereitzuhalten.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von SOLIDD der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt oder verändert wird, es sei denn der Mangel bestand nachweislich bei der Übergabe.
- Für Geräte, die von Untertierlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf dem Umfang der Gewährleistungspflicht, wie er zwischen SOLIDD und dem Untertierlieferanten besteht. Die Gewähr geht nach Wahl von uns auf Instandsetzung oder Ersatz der beanstandeten Teile oder Geräte. Beim Fehlschlagen von Nachbesserungen oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht zur Wandlung oder Minderung. In allen Fällen besteht ausschließlich eine Gewährleistungspflicht für die direkt gelieferten Produkte von SOLIDD. Eventuell aufgetretene Folgeschäden berechtigen unter keinen Umständen zur einer daraus resultierenden Schadenersatzforderungen.

§10 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

- Als zugesicherte Eigenschaften gilt nur, was ausdrücklich mit einem hierzu bevollmächtigten Vertreter von SOLIDD als solche vereinbart wurde.
- Sofern eine Zusicherung die Vertragsmäßigkeit der Ware betraf, beschränken die Gewährleistungsansprüche des Kunden sich auf Nachbesserung, bei deren Fehlschlagen auf Wandlung oder Minderung gemäß § 9 dieser ABG.
- Auf den Ersatz weitgehender Schäden haftet SOLIDD nur, wenn die Zusicherung erkennbar Schutz vor eben diesen Schäden bezweckt.
- Unbeschadet dieser Ansprüche hat der Kunde im Schadensfall SOLIDD die Nachbesserung zu gestatten und in technischer Hinsicht sich nach den Anweisungen zu verhalten.
- Als Höchstsumme der Haftung im Falle der Ziffer 3 dieser Bedingung gilt das Zweifache des Auftragswertes, jedoch höchstens 500.000€.

§11 Sonstige Schadenersatzansprüche

- Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss, haften wir nur, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fällt.
- Im Falle der Verletzung besonders wichtiger Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet SOLIDD für sich und ihre Erfüllungsgehilfen ohne die Beschränkung der Ziffer 1 dieser Bedingung.
- Wir haften nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- In jedem Schadensfall ist die Haftung auf das Zweifache des Auftragswertes höchstens jedoch 500.000 € begrenzt.
- Schadensansprüche gegen SOLIDD verjähren innerhalb 12 Monaten.

§12 Schutzrechte

- SOLIDD stellt den Kunden von allen rechtskräftig festgestellten oder mit der Zustimmung von der SOLIDD vergleichsweise geschaffenen Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund der behauptete Verstoß eines von SOLIDD gelieferten Produktes gegen ein deutsches Patent oder anderes Schutzrecht ist. Voraussetzung hierfür ist, daß der Kunde von SOLIDD von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen sowie dem nachfolgenden Verfahren sofort schriftlich in Kenntnis setzt, SOLIDD die Befugnis zur selbständigen Führung und Beendigung des Rechtsstreites erteilt und SOLIDD angemessen unterstützt.
- SOLIDD kann nach eigener Wahl dem Kunden das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen oder Produkt auszutauschen oder so zu verändern, daß eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder falls die vorstehenden Maßnahmen für uns zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, das Produkt zurückzunehmen und dem Kunden den nach Abschreibungsgrundsätzen geminderten Wert gutschreiben.
- Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Kunden anlässlich von Schutzrechtsverletzung nicht zu.

§13 Außenhandel

- Von SOLIDD gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muß sich über diese Vorschriften selbständig nach deutschen Bestimmungen beim Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/ Taunus, nach US-Bestimmungen beim US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20230, erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis der SOLIDD, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber SOLIDD.

§14 Abschließende Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.
- Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind. Diese Einverständniserklärung kann der Kunde jederzeit widerrufen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kusel, wenn der Kunde Vollkaufmann ist. SOLIDD ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenverkehr ist ausgeschlossen.

Ausfuhrbeschränkung

Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach Deutschem Recht des Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, 65760 Eschborn/Ts. 1 nach US-Recht das Department of Commerce Office of Export Administration (Washington, D. C. 20230)

Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 3351/83

Wir erklären, daß die in unseren Rechnungen aufgeführten Waren - soweit nicht anders angegeben - in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden sind und den Regeln über die Bestimmungen des Begriffs "Ursprungszeugnisse" entsprechen (EG-CH/IS/IN/OS/P/S/F) für die im Warenverkehr die Präferenzbedingungen gelten.